Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 158 Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 11.10.2005

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Meschede

vom 23. September 2005

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Meschede

Vom 23. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität-Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Meschede, vom 17. Juni 1997 (GABI.NW.II.Nr.10/97, S. 690), wird wie folgt geändert:

1. Die Diplomprüfungsordnung erhält die Bezeichnung „Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede."

2. In der Diplomprüfungsordnung wird jeweils die Bezeichnung „Abteilung Meschede der Universität-Gesamthochschule Paderborn" in „Standort Meschede der Fachhochschule Südwestfalen" geändert.

3. In der Diplomprüfungsordnung wird jeweils die Bezeichnung des Fachbereichs „Maschinenbau-Datentechnik" in „Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften" geändert.

4. In § 1 Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.

5. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   "Diese Diplomprüfungsordnung wird durch die Studienordnung des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften ergänzt, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt."

6. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung der Rechtsgrundlage „§ 51 FHG" durch „§ 81 HG" ersetzt.

7. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

   „Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 66 HG) gefordert."

8. § 4 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

   (3) Der Studienumfang ist in der folgenden Tabelle beschrieben:

Studienrichtung:		Maschinenbau	Elektrotechnik	
Studienbeginn:		bis WS 2002/2003	bis WS 2000/2001	ab WS 2001/2002 bis WS 2002/2003
Pflicht- und Wahlpflicht-fächer	Grundstudium:	73 SWS	84 SWS	64 SWS
	Hauptstudium:	76 SWS	65 SWS	76 SWS
	Summe:	149 SWS	149 SWS	140 SWS
begleitende Veranstaltung im Rahmen des Praxissemesters:		2 SWS	2 SWS	2 SWS
Wahlfächer:		14 SWS	14 SWS	14 SWS
Gesamstudienumfang:		165 SWS	165 SWS	156 SWS
Anteil der Wahlpflichtfächer an der Summe aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern:		45/149 = 30%	41/149 = 27%	40/140 = 28%

9. § 6 Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

   „Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind."

10. § 9 wird gestrichen und fällt ersatzlos weg.
    Die nachfolgenden Paragraphen behalten ihre bisherigen Bezeichnungen.

11. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Erhält die folgende Fassung:

    „1.an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,"

12. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

13. § 14 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

    "Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Zwischenprüfung ganz oder mit Ausnahme entweder einer Fachprüfung oder eines Leistungsnachweises des Grundstudiums bestanden hat."

14. § 19 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

    "(2) Im <u>Grundstudium</u> sind Leistungsnachweise (LN) in folgenden Fächern zu erbringen:

    in der Studienrichtung Maschinenbau:

    - Englisch,

    in der Studienrichtung Elektrotechnik für Studienbeginn bis Wintersemester 2000/2001:

    - Englisch.

    in der Studienrichtung Elektrotechnik für Studienbeginn ab Wintersemester 2001/2002:

    - Wirtschaftsprivatrecht.

    Im <u>Hauptstudium</u> sind Leistungsnachweise (LN) in folgenden Fächern zu erbringen:

In der Studienrichtung Maschinenbau:

- 4 LN in technischen Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 1,
- 3 LN in betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 2.

Der Umfang der sieben Wahlpflichtfächer mit Leistungsnachweis muss mindestens 24 SWS betragen. Außerdem ist § 4 Absatz 3 zu beachten.

In der Studienrichtung Elektrotechnik für Studienbeginn bis Wintersemester 2000/2001:

- 4 LN in technischen Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 3,
- 3 LN in betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 2.

Der Umfang der sieben Wahlpflichtfächer mit Leistungsnachweis muss mindestens 20 SWS betragen. Außerdem ist § 4 Absatz 3 zu beachten.

In der Studienrichtung Elektrotechnik für Studienbeginn ab Wintersemester 2001/2002:

- 3 LN in technischen Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 3,
- 2 LN in betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 2.

Der Umfang der fünf Wahlpflichtfächer mit Leistungsnachweis und der vier Wahlpflichtfächer mit Fachprüfung gemäß § 23 muss mindestens 36 SWS betragen. Außerdem ist § 4 Absatz 3 zu beachten."

15. § 20 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen wie Seminaren, Praktika und Übungen wird eine Teilnahmebescheinigung (Testat: T) ausgestellt, die keine Bewertung enthält."

16. § 20 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"Eine unbewertete Teilnahmebescheinigung wird aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme nach Durchführung der praktischen Aufgaben ausgestellt."

17. § 21 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Im Grundstudium der Studienrichtung Elektrotechnik sind Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen in folgenden Fächern abzulegen:

Für Studienbeginn bis Wintersemester 2000/2001:

Fachprüfungen	**Zulassungsvoraussetzung**
Mathematik	—
Physik	T für Praktikum
Grundgebiete der Elektrotechnik	—
Messtechnik	T für Praktikum
Bauelemente / Schaltungen	T für Praktikum
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	—
Wirtschaftsprivatrecht	—
Informatik	T für Übung

Leistungsnachweise
Englisch

Für Studienbeginn ab Wintersemester 2001/2002 bis Wintersemester 2002/2003:

Fachprüfungen	Zulassungsvoraussetzung
Mathematik	—
Informatik	T für Praktikum
Physik und Grundlagen der Elektrotechnik	T für Praktikum
Einführung in die Ingenieurwissenschaften	T für Praktikum
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	—

Leistungsnachweise
Wirtschaftsprivatrecht
Datenbanksysteme 1

Teilnahmebescheinigungen
Wirtschaftsenglisch 1

18. § 23 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Im Hauptstudium der Studienrichtung Elektrotechnik sind Fachprüfungen in folgenden Fächern abzulegen.

Für Studienbeginn bis Wintersemester 2000/2001:

Fachprüfungen	Zulassungsvoraussetzung
Marketing	—
Unternehmensrechnung	—
Produktionswirtschaft	—
Technisches Wahlpflichtfach 1	gemäß Anlage 5
Technisches Wahlpflichtfach 2	gemäß Anlage 5
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach	gemäß Anlage 6

Der Umfang der drei Wahlpflichtfächer mit Fachprüfung muss mindestens 13 SWS betragen. Außerdem ist § 4 Absatz 3 zu beachten.

Für Studienbeginn ab Wintersemester 2001/2002 bis Wintersemester 2002/2003:

Fachprüfungen	Zulassungsvoraussetzung
Marketing	—
Unternehmensrechnung	—
Produktionswirtschaft	—
Software Engineering 1	T für Praktikum
Wirtschaftsinformatik 2	T für Labor
Technisches Wahlpflichtfach 1	gemäß Anlage 5
Technisches Wahlpflichtfach 2	gemäß Anlage 5
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach 1	gemäß Anlage 6
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach 2	gemäß Anlage 6

Der Umfang der vier Wahlpflichtfächer mit Fachprüfung und der fünf Wahlpflichtfächer mit Leistungsnachweis gemäß § 19 muss mindestens 36 SWS betragen. Außerdem ist § 4 Absatz 3 zu beachten.

19. § 24 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

20. In § 29 Absatz 2 Nr. 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 49 Abs. 2 FHG“ durch „§ 71 Abs. 2 HG“ ersetzt.

21. § 33 erhält die folgende Fassung:

"Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt."

22. Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

Studienrichtung Maschinenbau, technische WPF mit Abschluss Leistungsnachweis

Studienfach	**SWS**
Aluminiumwerkstoffe	5
Angewandte Mathematik	4
Apparatebau für Wirtschaftsingenieure	4
Arbeitsschutz, Umweltschutz, Sicherheitstechnik [Hinweis: 2 SWS]	2
Arbeitsschutz, Umweltschutz, Sicherheitstechnik [Hinweis: 4 SWS]	4
Arbeitswissenschaft	4
Berufliche Weiterbildung in der Schweißtechnik	4
C++ und STL	4
CAD – Rechnergestütztes Konstruieren	5
CAD 1	2
CAD 2	3
Datenbanksysteme 1	4
Datenbanksysteme 2	4
Digitaltechnik	4
Energietechnik 1	4
Fabrikanlagen	4
Fertigungsplanung und –steuerung *)	3
Fertigungsverfahren Aluminium [ersetzt Werkzeuge Aluminium]	4
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4
Grundlagen der Elektrotechnik	6
Grundlagen der Kommunikationstechnik	4
Grundlagen elektrischer Antriebe	4
Grundlagen multimedialer Systeme und elektronischer Medien	4
Höhere Technische Mechanik	5
Kommunikationsnetze 2	4
Konstruieren mit Aluminium	5
Kraftfahrzeugtechnik	4
Kunststofftechnik	4
Maschinendynamik 1	4
Mathematische Methoden der Mechanik	4
Mechanische Verfahrenstechnik	4
Mechatronik	4
Mikrocomputertechnik 1	4
Oberflächentechnik Aluminium	2
Operations Research *)	4
Programmieren von Fertigungseinrichtungen	4
Prozessdatenverarbeitung 1	4
Prozessdatenverarbeitung 2	4
Sondergebiete der elektrischen Energietechnik	4
Sondergebiete der Energietechnik	4
Sondergebiete der Fertigungsverfahren	3
Sondergebiete der Informatik	4
Sondergebiete der Konstruktionselemente	4
Sondergebiete der Messtechnik	4

Sondergebiete der Regelungstechnik	4
Sondergebiete der Steuerungstechnik	4
Sondergebiete der Strömungsmaschinen	4
Sondergebiete der Wärmelehre	4
Sondergebiete der Werkstoffkunde	4
Sondergebiete der Werkzeugmaschinen / Sondermaschinen	2
Speicherprogrammierbare Steuerungen	4
Thermische Verfahrenstechnik	4
Umweltverfahrenstechnik 1	4
Umweltverfahrenstechnik 2	4
Verbrennungsmaschinen	3
Wärme- und Verbrennungskraftmaschinen 1	4
Wärmebehandlung von Stahl	4
Wärmelehre für Wirtschaftsingenieure	4
Werkstoffe für hohe Temperaturen	4

*) alternativ auch als betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach mit Leistungsnachweis möglich

23. Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

Alle Studienrichtungen, betriebswirtschaftliche WPF mit Abschluss Leistungsnachweis

Studienfach	**SWS**
Arbeitsrecht	2
Balanced Scorecard	4
Betriebswirtschaftliches Seminar	4
Design Management *)	4
ERP-Systeme	4
EU-Institutionen und Europarecht	4
Fertigungsplanung und –steuerung **)	3
Gewerblicher Rechtschutz	4
Innovationsmanagement	4
Internationales Wirtschaftsrecht [Hinweis: 2 SWS]	2
Internationales Wirtschaftsrecht [Hinweis: 4 SWS]	4
Logistik	4
Operations Research **)	4
Personalwirtschaft 1	4
Qualitätsmanagement	4
Qualitätsmanagement 1	2
Qualitätsmanagement 2	4
Qualitätsmanagement 3	2
Risikomanagement	4
Sondergebiete der Betriebswirtschaftslehre	4
Unternehmensorganisation 1	4
Unternehmensplanspiel Controlling	4
Unternehmenssteuerrecht	4
Wirtschaftsinformatik 2 ***)	4
Technisches Englisch	4
Wirtschaftsenglisch 2	4

*) alternativ auch als betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach mit Fachprüfung möglich
**) alternativ auch als technisches Wahlpflichtfach mit Leistungsnachweis möglich
***) nicht für die Studienrichtung Elektrotechnik mit Studienbeginn ab Wintersemester 2001/2002 bis Wintersemester 2002/2003

24. Anlage 3 erhält die folgende Fassung:

Studienrichtung Elektrotechnik, technische WPF mit Abschluss Leistungsnachweis

Studienfach	SWS
Angewandte Mathematik	4
Audio-visuelle Kommunikationssysteme 1	4
Audio-visuelle Kommunikationssysteme 2	4
Automatisierungssysteme **)	4
Datenbanken und Informationssysteme **)	4
Datenbankprojekte	4
Datenbanksysteme 2	4
Datenkompression	4
Digitale Kommunikationstechnik	4
Digitale Signalprozessoren	4
Digitaltechnik **)	4
Einführung in die Chaostheorie	4
Entwurfsmethoden für Software **)	4
Fernsehtechnik und Bildübertragung 1 **)	4
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4
Grundlagen der Kommunikationstechnik **)	4
Grundlagen elektrischer Antriebe	4
Grundlagen multimedialer Systeme und elektronischer Medien	4
Hochgeschwindigkeitsnetze auf Lichtwellenleiter-Basis	4
Kommunikationsnetze 1	4
Messtechnik und Messdatenverarbeitung	4
Mikrocomputertechnik 1	4
Mobilfunk-Netzplanung	4
Mobilfunk-Übertragungstechnik	4
Moderne Telekommunikationssysteme **)	4
Multimediale Technologien und Anwendungen **)	4
Mustererkennung und Datenkompression	4
Nachrichtenmesstechnik / Digitale Messtechnik **)	4
Nachrichtenverarbeitung **)	4
Operations Research *) **)	4
Optische Kommunikationssysteme	4
Sensorik / Aktorik	4
Software Engineering 1 **)	4
Sondergebiete der Analogtechnik	4
Sondergebiete der Automatisierungstechnik	4
Sondergebiete der digitalen Signalverarbeitung	4
Sondergebiete der elektrischen Energietechnik	4
Sondergebiete der Elektrotechnik	4
Sondergebiete der Hochfrequenztechnik	4
Sondergebiete der Informatik	4
Sondergebiete der Informationstechnik	4
Sondergebiete der Kommunikationstechnik	4
Sondergebiete der Systemanalyse	4
Speicherprogrammierbare Steuerungen	4
Spezielle Programmiersprachen **)	4
Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik	4
Arbeitsschutz, Umweltschutz, Sicherheitstechnik **) [Hinweis: 2 SWS]	2
Arbeitsschutz, Umweltschutz, Sicherheitstechnik **) [Hinweis: 4 SWS]	4
Energietechnik 1 **)	4
Hydraulik	4
Programmieren von Fertigungseinrichtungen	4
Wärmelehre für Wirtschaftsingenieure **)	4

*) alternativ auch als betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach mit Leistungsnachweis möglich
**) nicht für die Studienrichtung Elektrotechnik mit Studienbeginn ab Wintersemester 2001/2002 bis Wintersemester 2002/2003

25. Anlage 4 erhält die folgende Fassung:

Studienrichtung Maschinenbau, technische Wahlpflichtfächer mit Abschluss Fachprüfung

Studienfach	SWS	ZV	Termin für Freiversuch
Aluminiumwerkstoffe	5	T	Ende 4. Sem.
Apparatebau	9	T	Ende 6. Sem.
Automatisierung in der Fertigungstechnik	6	—	Ende 7. Sem.
Energietechnik 1 und 2	6	T	Ende 7. Sem.
Fördertechnik	6	—	Ende 6. Sem.
Fügetechnik / Schweißtechnik	6	T	Ende 7. Sem.
Grundlagen der Fertigungstechnik	6	T	Ende 7. Sem.
Grundlagen finiter Feldberechnung	6	—	Ende 6. Sem.
Höhere Strömungslehre	6	—	Ende 6. Sem.
Hydraulik und Pneumatik	7	T	Ende 6. Sem.
Konstruktionslehre	4	—	Ende 7. Sem.
Maschinendynamik 1	4	—	Ende 7. Sem.
Maschinendynamik 2	4	—	Ende 6. Sem.
Matrizenmethoden und Finite Elemente	6	—	Ende 6. Sem.
Messen, Steuern, Regeln	8	T	Ende 7. Sem.
Messtechnik	8	T	Ende 7. Sem.
Praxis elektrischer Antriebe	4	—	Ende 6. Sem.
Schweißtechnik	6	T	Ende 7. Sem.
Sondergebiete der Werkstoffkunde 1 (Wärmebehandlung von Stahl)	5	—	Ende 6. Sem.
Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	4	—	Ende 6. Sem.
Strömungslehre / Strömungsmaschinen	6	T	Ende 4. Sem.
Umweltverfahrenstechnik 1 und 2	8	—	Ende 6. Sem.
Wärme- und Verbrennungskraftmaschinen 1 und 2	6	—	Ende 7. Sem.
Wärmelehre	6	T	Ende 6. Sem.
Werkzeugmaschinen	5	T	Ende 7. Sem.
Zahnradgetriebe	4	—	Ende 4. Sem.

26. Anlage 5 erhält die folgende Fassung:

Studienrichtung Elektrotechnik, technische WPF mit Abschluss Fachprüfung

Studienfach	SWS	ZV	Termin für Freiversuch
Analogtechnik	4	—	Ende 4. Sem.
Automatisierung in der Fertigungstechnik	6	—	Ende 7. Sem.
Betriebssysteme	4	—	Ende 6. Sem.
C++ und STL	4	—	Ende 6. Sem.
Computational Intelligence	4	—	Ende 7. Sem.
Computergrafik	4	—	Ende 7. Sem.
Datenbanksysteme 1 **)	4	—	Ende 7. Sem.
Datennetze und Datenfernübertragung	5	—	Ende 6. Sem.
Digitaltechnik **)	4	T	Ende 5. Sem.
Einführung in die objektorientierte Programmierung mit JAVA	4	—	Ende 7. Sem.
Fördertechnik **)	6	—	Ende 6. Sem.
Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	4	—	Ende 6. Sem.

Grundlagen multimedialer Systeme und elektronischer Medien	4	T	Ende 7. Sem.
Hochfrequenztechnik / EMV	5	T	Ende 7. Sem.
Hydraulik	4	T	Ende 6. Sem.
Impulstechnik	5	T	Ende 7. Sem.
Kommunikationsnetze 2	4	—	Ende 7. Sem.
Messtechnik	6	—	Ende 7. Sem.
Mikrocomputertechnik **)	5	T	Ende 6. Sem.
Mobilfunk-Systeme	4	T	Ende 7. Sem.
Multimedia-Produktionstechnik	4	—	Ende 6. Sem.
Niederfrequenztechnik	4	T	Ende 4. Sem.
Praxis elektrischer Antriebe	4	—	Ende 6. Sem.
Prozessdatenverarbeitung 1	4	—	Ende 6. Sem.
Prozessdatenverarbeitung 2	4	—	Ende 7. Sem.
Regelungstechnik	4	—	Ende 7. Sem.
Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	4	—	Ende 6. Sem.
Steuerungs- und Regelungstechnik	5	T	Ende 7. Sem.
Systemanalyse	4	—	Ende 6. Sem.
Theoretische Nachrichtentechnik **)	4	—	Ende 4. Sem.
Theoretische Nachrichtentechnik 1	4	—	Ende 6. Sem.
Theoretische Nachrichtentechnik 2	4	—	Ende 7. Sem.
Visuelle Programmentwicklung	4	—	Ende 6. Sem.

**) nicht für die Studienrichtung Elektrotechnik mit Studienbeginn ab Wintersemester 2001/2002 bis Wintersemester 2002/2003

27. Anlage 6 erhält die folgende Fassung:

Alle Studienrichtungen, betriebswirtschaftliche WPF mit Abschluss Fachprüfung

Studienfach	SWS	ZV	Termin für Freiversuch
Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht	6	—	Ende 7. Sem.
Design Management *)	4	—	Ende 6. Sem.
Handels- und Steuerbilanzen	4	—	Ende 7. Sem.
Industriebetriebslehre	6	—	Ende 7. Sem.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen (BWL/VWL)	6	—	Ende 7. Sem.
Investition und Finanzierung	4	—	Ende 7. Sem.
Logistik	6	—	Ende 6. Sem.
Personalwirtschaft	6	—	Ende 4. Sem.
Sondergebiete der Betriebswirtschaftslehre	6	—	Ende 6. Sem.
Unternehmensorganisation	6	—	Ende 7. Sem.
Unternehmensplanung	4	—	Ende 7. Sem.

*) alternativ auch als betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach mit Leistungsnachweis möglich

28. Anlage 7 erhält die folgende Fassung:

Pflichtfächer des Hauptstudiums mit Abschluss Fachprüfung

Studienrichtung Maschinenbau:

Studienfach	SWS	ZV	Termin für Freiversuch
Fertigungsverfahren	7	—	Ende 7. Sem.
Marketing	8	—	Ende 7. Sem.
Unternehmensrechnung	8	—	Ende 4. Sem.
Produktionswirtschaft	8	—	Ende 4. Sem.

Studienrichtung Elektrotechnik mit Studienbeginn bis Wintersemester 2000/2001:

Studienfach	SWS	ZV	Termin für Freiversuch
Marketing	8	—	Ende 7. Sem.
Unternehmensrechnung	8	—	Ende 4. Sem.
Produktionswirtschaft	8	—	Ende 4. Sem.

Studienrichtung Elektrotechnik mit Studienbeginn ab Wintersemester 2001/2002 bis Wintersemester 2002/2003:

Studienfach	SWS	ZV	Termin für Freiversuch
Marketing	8	—	Ende 7. Sem.
Unternehmensrechnung	8	—	Ende 4. Sem.
Produktionswirtschaft	8	—	Ende 4. Sem.
Software Engineering 1	4	T	Ende 4. Sem.
Wirtschaftsinformatik 2	4	T	Ende 6. Sem.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 12. September 2005 ausgefertigt.

Iserlohn, den 23. September 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. J. Liese